

Marktordnung für die Pflanzenbörse mybotanika

Die nachfolgende Marktordnung regelt das Verhältnis zwischen der Krystian Kalinowski und Frank Bonk GbR (nachfolgend: „Veranstalter“) und den Ausstellern (nachfolgend: „Aussteller“) im Zusammenhang mit der Pflanzenbörse mybotanika (nachfolgend: „Pflanzenbörse“).

§ 1 Vertragspartner

1.2 Veranstalter ist die Krystian Kalinowski und Frank Bonk GbR. mit Sitz in Freie Scholle 39, 44339 Dortmund.

1.3 Der Veranstalter ist als solcher mit der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung der Pflanzenbörse betraut.

1.3 Der Aussteller möchte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sein Unternehmen auf der Pflanzenbörse präsentieren und Waren gemäß dieser Ordnung verkaufen.

1.4 Maßgebend für das Vertragsverhältnis sind der Vertrag über die Standreservierung, sowie diese Marktordnung.

§ 2 Geltungsbereich

2.1 Die vorliegende Marktordnung gilt für alle Verträge, welche die Partizipation des Ausstellers an der Pflanzenbörse zum Gegenstand haben.

2.2 Die Marktordnung gilt gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Sie gelten gegenüber diesen Personen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

2.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn der Veranstalter diese ausdrücklich schriftlich (Textform genügt) anerkannt hat.

2.4 Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

§ 3 Vertragsschluss

3.1 Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Standreservierung, die Reservierungsbestätigung inklusive Rechnung und diese Marktordnung.

3.2 Die Reservierungsanfrage kann über die Homepage, telefonisch, postalisch oder per E-Mail erfolgen. Die Reservierungsanfrage stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags im Sinne des BGB dar. Der Veranstalter sendet dem Aussteller als Bestätigung der Reservierung eine Reservierungsbestätigung. Diese begründet noch kein Vertragsverhältnis. Der Veranstalter versendet eine Rechnung per E-Mail. Mit Versand der Rechnung wird das Angebot angenommen; der Vertrag wird begründet. Eine Reservierung durch minderjährige Aussteller (unter 18 Jahren) ist nicht möglich. Bereits mit der Reservierungsanfrage erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Pflanzenbörse

beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet

3.3 Der Vertrag kommt regelmäßig erst durch die Übersendung der Rechnung für die reservierte Standfläche zustande. Die Reservierungsanfrage bzw. die Reservierungsbestätigung begründet noch kein Vertragsverhältnis. Sie dient lediglich als Eingangsbestätigung der Reservierungsanfrage und dem damit verbundenen Angebot zum Abschluss eines Vertrags.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Pflanzenbörse als Aussteller besteht nicht; auch eine Reservierungsbestätigung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

3.5 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Unternehmen von der Teilnahme ausschließen und/oder die Pflanzenbörse auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, falls dieses für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Ausstellungsgüter oder Präsentationsmaßnahmen deren Inhalte nicht zur Thematik der Pflanzenbörse passen bzw. von den im Vorfeld genehmigten Inhalten abweichen. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsstücke und/oder Präsentationsmaßnahmen, die nicht in den Rahmen der Pflanzenbörse passen, sich als ungeeignet erweisen oder die Pflanzenbörse bzw. die Besucher gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören, auch nach Zulassung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zurückweisen, ggf. entfernen oder einlagern zu lassen.

In den vorstehend angeführten Fällen stehen dem Aussteller keinerlei Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter zu.

3.6 Bucht der Aussteller nach Vertragsschluss noch weitere Leistungen bei dem Veranstalter stellt dies eine rechtsverbindliche Ergänzung zu dem bestehenden Vertrag dar, in der Form, dass die im Nachhinein gebuchten Leistungen ebenso Vertragsbestandteil werden und auf diese alle weiteren Bestimmungen des Vertrages und diese Marktordnung Anwendung finden. Die weitere Buchung hat in Textform (postalisch oder per E-Mail) zu erfolgen.

3.7 Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden. Die Reservierung ist **keine** verbindliche Zusage zur Teilnahme. Die vertragliche Zusicherung zur Teilnahme wird erst mit dem Versand der Rechnung und deren Ausgleich begründet.

3.8 Die Teilnahme an vergangenen Veranstaltungen der Pflanzenbörse begründet keinen Anspruch auf die Teilnahme an künftigen Pflanzenbörsen.

§ 4 Standplatzierung

4.1 Der Aussteller kann im Vorfeld einen Platzwunsch äußern. Der Veranstalter ist bemüht, diesem Wunsch nachzukommen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht jedoch nicht.

4.2 Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen auch nach Bestätigung und kurzfristig zu verändern, falls dies auf Platzgründe oder behördliche Auflagen zurückzuführen ist oder sonst für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Ein Schadenersatz des Ausstellers wird hierdurch nicht begründet.

4.3 Der Tausch einer Ausstellungsfläche unter mehreren Ausstellern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Textform genügt) durch den Veranstalter. Eine Überlassung der Ausstellungsfläche an andere Aussteller oder sonstige Dritte ist nicht gestattet.

4.4 Der Veranstalter vergibt Stände in unterschiedlichen Größen, eine Garantie und daraus resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Die eingezeichneten Flächen sind vom Aussteller immer zwingend einzuhalten.

4.5 Gänge, Lauf- und Fluchtwege sowie die eingezeichneten Standflächen dürfen auf keinen Fall überschritten werden und die Gänge, Fluchtwege und Notausgänge sind unbedingt und uneingeschränkt freizuhalten.

4.6 Der Aussteller kann bei dem Veranstalter kostenpflichtig funktionsfähige Mietmöbel buchen. Diese können in Größe, Qualität und Beschaffenheit unterschiedlich sein und weisen Gebrauchsspuren auf. Die Materialien entsprechen nicht immer den angegebenen Standartabmessungen.

4.7 Alle Mängel oder Schäden an gemieteten Möbeln muss der Aussteller sofort beim Veranstalter anzeigen. Der Aussteller hat für alle von ihm verursachte Schäden an den gemieteten Möbeln aufzukommen.

4.8 Die Standfläche wird für den Aussteller bis 15 Minuten vor Ende der Aufbauzeit freigehalten. Wenn der Standplatz bis dahin nicht klar erkennbar in Anspruch genommen wird, kann der Platz durch den Veranstalter aus veranstaltungstechnischen Gründen weiter vergeben werden. Einen Anspruch auf die Zuweisung eines alternativen Platzes gibt es nicht.

§ 5 Pflichten des Ausstellers

5.1 Der Aussteller ist verpflichtet, soweit erforderlich, seinen Aussteller und/oder Präsentationspart steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und verpflichtet sich überdies, eventuell anfallende weitere Gebühren wie zB. auf eigene Rechnung abzuführen und stellt den Veranstalter insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

5.2 Der Aussteller ist anlässlich der Benutzung der Veranstaltungsräume für die Erfüllung aller seine Verantwortung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich.

5.3 Der Aussteller hat wegen der seine Verantwortung betreffenden und mit der Pflanzenbörse verbundenen Risiken für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen ist dem Veranstalter zum Nachweis eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen.

5.4 Der Aussteller hat für seine Präsentationsfläche die Sicherungspflicht von Ein- und Aufbauten. Diese Sicherungspflicht gilt auch für sonstige Gegenstände, die er selbst, seine Beauftragten oder Dritte aus Anlass der Präsentation bzw. für die Werbemaßnahmen eingebracht haben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es durch Ein- und Aufbauten sowie sonstige Gegenstände für die Präsentation und seine Werbemaßnahmen nicht zu Personen- und/oder Sachschäden im Rahmen der Pflanzenbörse kommt.

5.5 Der Aussteller ist verpflichtet, eventuelle qualifizierte Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Sicherheitsüberprüfungen des Personals des Ausstellers vor Ort sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

5.6 Vor und nach der Marktzeit ist es den Aussteller gestattet, zum Be- und Entladen direkt am Gebäude zu halten und die Veranstaltungsflächen zu befahren. Sobald der Vorgang abgeschlossen ist, müssen alle Fahrzeuge auf die dafür vorgesehenen Parkplätze umgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, die Verbotsschilder (Halte-, Parkverbot und Rettungszufahrten) zu beachten

und genug Platz an den Türen zu lassen. Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten! Bei Zuwiderhandlung droht das Abschleppen des Fahrzeuges.

5.7 Die vom Aussteller genutzten Einkaufswagen der ortsansässigen Märkte sind während der Marktzeit zurück an die entsprechenden Lagerstätten zu bringen. Für den Abbau wird der Einlass von Transporthilfen erst nach Ende der Marktzeit gewährt. Auch nach dem Abbau sind alle Transporthilfen unaufgefordert an den Herkunftsort zurückzubringen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Haftungsansprüchen Dritter, hier der entsprechenden Märkte, frei.

5.8 Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt dem jeweiligen Aussteller.

5.9 Der Aussteller ist verpflichtet, die gemietete Fläche sowie einen Meter vor seinem Stand und bis zur Fläche seiner direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist vom Aussteller grundsätzlich selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Gestaltungsvorgaben

Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach der Standreservierung.

§ 7 Mietdauer/ Nutzungszeiten/ Rückgabe

7.1 Die Ausstellungsfläche wird ausschließlich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Eine stillschweigende Verlängerung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau, etc. sind durch den Aussteller entsprechend zu berücksichtigen.

7.2 Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Ausstellungsfläche des Veranstalters im geräumten Zustand besenrein zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Räume durch den Veranstalter bedarf es nicht. Die Beauftragung eines Reinigungsdienstes durch den Aussteller bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

7.3 Stellt der Aussteller während der Mietdauer oder bei der Rückgabe Beschädigungen an den Ausstellungsflächen einschließlich eventuell überlassener Anlagen und Einrichtungen fest, sind diese schriftlich und fotografisch mit Belegfotos festzuhalten und dem Veranstalter unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter kann im Einzelfall ein Rückgabeprotokoll verlangen.

7.4 Wird die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter für sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Rückgabe der Ausstellungsflächen entstehen. Der Aussteller hat in jedem Fall eine der Vergütung entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Die weitere Haftung des Ausstellers richtet sich nach Ziffer 12.2.

7.5 Wird die Ausstellungsfläche entsprechend der vorstehenden Ziffer nicht rechtzeitig zurückgegeben und befinden sich auf ihr noch Werbematerial, Dekoration oder ähnliche eingebrachte Materialien des Ausstellers, so ist der Veranstalter berechtigt, die hinterlassenen Gegenstände zu entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 8 Ausstellungs-, Präsentationsgüter

8.1 Die zugelassenen Ausstellungs- und/oder Präsentationsgüter können nur nach Vereinbarung von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Veranstalter erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

8.2 Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungs- und/oder Präsentationsgütern haben Aussteller sicherzustellen.

§ 9 Vergütung

9.1 Der zu zahlende Betrag für die Standmiete und Mietmöbel muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein. Bei der Überweisung sind folgende Angabe anzugeben: Name des Ausstellers (wenn abweichend), Kundennummer und Rechnungsnummer an das in der Bestätigung/Rechnung angegebene Konto.

9.2 Die Preise sind der jeweiligen Reservierung zu entnehmen. Der Aussteller hat die in der Bestätigung/Rechnung angegebenen Preise zu entrichten. Alle in dem Vertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.3 Beanstandungen der Rechnung müssen in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang bei dem Veranstalter eintreffen. Nach dieser Frist können keine Beanstandungen mehr akzeptiert werden.

9.4 Zahlungen gelten als fristgerecht eingegangen, sofern der Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf dem Konto des Veranstalters gutgeschrieben ist.

9.5 Werden Anzahlungen oder der Gesamt- bzw. Restbetrag vom Aussteller nicht fristgerecht gezahlt, kann der Veranstalter auch ohne Mahnung die Leistung verweigern.

9.6 Sollte durch Änderung gesetzlicher Vorschriften oder der Rechtsansicht ein anderer Umsatzsteuersatz als der in dem Vertrag angewandte Gültigkeit erlangen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Umsatzsteuerausweis entsprechend zu korrigieren.

9.7 Für alle Steuern, die der Veranstalter im Rahmen der Ausführung des Vertrages und der Pflanzenbörse entstehen, ist der Aussteller verantwortlich.

§ 10 Informationsbeschaffung zu Gesetzen und Verordnungen

Es obliegt dem Aussteller, sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, selbst zu informieren. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA/CITES) und die Europäische Artenschutzverordnung (EG 338/97) zu sorgen.

§ 11 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Vermieterpfandrecht

11.1 Die Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder dem Veranstalter anerkannt sind.

11.2 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung (Textform genügt) freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Haftung

12.1 Haftung des Veranstalters

a) Soweit sich aus dem Vertrag und dieser Marktordnung nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

b) Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfach Fahrlässigkeit des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet sie nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertraue darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c) Die sich aus Ziffer 12.1 b) ergebende Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit durch den Veranstalter oder ihrer Vertreter ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Pflanzenbörse auf Anweisung von Behörden oder des Veranstalters, haftet der Veranstalter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

e) Für eingebrachte Sachen des Ausstellers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sowie Besucher übernimmt der Veranstalter bei einer dieser zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung.

f) Der Aussteller hält den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass das nach Ziffer 16.1 zur Verfügung gestellte Material gegen Recht Dritter (insbesondere Urheberrechte, Foto- und Bildrechte, Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrecht, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

g) Der Aussteller stellt den Veranstalter überdies von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesem in Zusammenhang mit der Pflanzenbörse gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, soweit die von dem Aussteller oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich entsprechend auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Versperrung von Rettungswegen), die in Zusammenhang mit der Pflanzenbörse gegen den Veranstalter verhängt werden können.

h) Der Veranstalter haftet darüber hinaus nicht für anfallende Kosten für das Umsetzen oder Abschleppen von Fahrrädern, KFZs oder LKWs werden dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt. Für Schäden an Fahrzeugen durch andere Aussteller sowie Besuchern haftet der Veranstalter nicht.

12.2 Haftung des Ausstellers

a) Der Aussteller ist für die Einhaltung seiner vertraglichen und außervertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Verstößen haftet er gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er haftet insbesondere für alle in Zusammenhang mit seiner Präsentation entstandenen Schäden, soweit diese durch den Aussteller, dessen Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

b) Die vermieteten Flächen/Räumlichkeiten sind sowohl während des Auf- und Abbaus wie auch während der Dauer der Aus-stellung/Präsentation durch den Aussteller pfleglich zu behandeln; gleiches gilt für von dem Veranstalter angemietete Ausstellungs- und Präsentationsgegenstände und -einrichtungen. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für ihn eingesetzt werden, seine Fahrzeuge oder seine Besucher innerhalb der Veranstaltungsstätte, den Einbauten/Einrichtungen, den Verlade- und Parkflächen verursacht werden. Ausstellungsstände und Präsentationsräume sind während der Zeit des Aufbaus, der Ausstellung/ Präsentation sowie des Abbaus besetzt und gesichert zu halten. Eingebraachte und/oder persönliche Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen, da hierfür keine Haftung übernommen wird.

c) Es liegt in der Verantwortung des Ausstellers, für den Bereich seiner Ausstellung eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden abzuschließen.

§ 13 Höhere Gewalt/ Rücktritt

13.1 Höhere Gewalt

Kann die Pflanzenbörse wegen höherer Gewalt nicht stattfinden, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Jede Partei trägt die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Bei höherer Gewalt handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az. X ZR 142/15).

13.2 Absage/Verlegung des Ausstellers

Die Reservierungen des Ausstellers für die Pflanzenbörse sind nach erfolgter Bestätigung durch den Veranstalter verbindlich.

Tritt der Aussteller dennoch und aus einem anderen als dem unter Ziffer 13.1 genannten Grund von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter ein pauschaler Entschädigungsanspruch zu.

Der Veranstalter hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Preis pauschaliert und es sind bei der Berechnung der Entschädigung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen mitberücksichtigt:

- 50 % der Vergütung bei Rücktritt in dem Zeitraum von sechs bis vier Monaten vor Beginn der Pflanzenbörse
- 75 % der Vergütung bei Rücktritt in dem Zeitraum von vier bis 1 Monat vor Beginn der Pflanzenbörse
- 100% der Vergütung bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor Beginn der Pflanzenbörse.

Die Berechnung der Stornogebühren erfolgt jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Stornogebühren besteht, sofern nicht der Aussteller nachweist, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe als der pauschalierte Betrag entstanden ist.

Sofern der angemeldete Aussteller lediglich Teile des abgeschlossenen Vertrages storniert, erfolgt die Berechnung der Stornogebühren auf die anteilige Vergütung nach der vorstehenden Maßgabe.

13.3 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt bei

- a) Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß Bestätigung/Rechnung;
- b) Nichtbelegung des Standes, Nichteinhaltung der Aufbauanordnungen. Wenn der Aufbau des Ausstellungsstandes nicht in der vertraglich vereinbarten und vorgegebenen Frist abgeschlossen ist; Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) Verstoß gegen das Hausrecht. Wenn der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) Gründe in der Person des Ausstellers. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestätigung/Zulassung in der Person des Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dieses gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Bestätigung für die Ausstellungsfläche kann in derartigen Fällen entschädigungslos zurückgezogen und über die angemeldete Fläche kann anderweitig verfügt werden.

In den vorstehenden Fällen werden von dem Aussteller geleistete Zahlungen nicht erstattet. Ferner haftet der Aussteller für jeglichen durch nicht mehr mögliche Weitervermietung entstehenden Ausfall und/oder damit verbundenen Aufwand.

§ 14 Verlegung/ Absage der Pflanzenbörse

14.1 Zeitliche Verlegung

- a) Der Veranstalter ist zu einer zeitlichen Verlegung berechtigt, wenn behördliche Vorgaben eine Durchführung der Pflanzenbörse zum eigentlich geplanten Zeitpunkt unmöglich machen oder ein anderweitiger wichtiger Grund vorliegt, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (bspw. erhebliche Unwetterschäden an der Veranstaltungslocation).
- b) Zeitliche Verlegung bedeutet, dass die geplante Pflanzenbörse mit demselben Leistungsinhalt und -umfang zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfindet.

c) Im Falle einer zeitlichen Verlegung bleiben die Parteien an den Leistungsinhalt- und Umfang des Vertrages gebunden und führen die vertraglich vereinbarten Leistungen zu dem veränderten Leistungszeitpunkt durch.

d) Abweichend davon können die Parteien individualvertraglich ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der zeitlichen Verlegung bestimmen, wenn die Teilnahme an der Pflanzenbörse zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt für den Aussteller unzumutbar ist.

e) Dem Aussteller entstehen keine Mehrkosten durch die zeitliche Verlegung.

14.2 Räumliche Verlegung

Der Veranstalter ist aus den unter Ziffer 14.1 a) genannten Gründen ebenfalls berechtigt, die Pflanzenbörse räumlich zu legen.

Räumliche Verlegung bedeutet das Ausweichen von der ursprünglich geplanten Veranstaltungslocation auf einen anderen, vergleichbaren Ort. Vergleichbar meint räumliche Nähe zur ursprünglichen Veranstaltungslocation sowie von der Ausstattung und den generellen örtlichen Gegebenheiten ähnlich.

Für die räumliche Verlegung gelten die Regelungen 14.1 c) – e) entsprechend.

14.3 Absage der Pflanzenbörse

Im Falle der Absage der Pflanzenbörse gelten die Haftungsregelungen nach Ziffer 12.1 dieser Marktordnung. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

§ 15 Bild- und Tonaufnahmen

15.1 Ton-, Film- und Fotoaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Messe aller Art bedürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten sowie betroffener Eigentümer, auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Textform genügt) des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Erteilung der Zustimmung von einem individuell zu vereinbarenden zusätzlichen Entgelt abhängig machen. Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen Satz 1, steht dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € für jeden Rechtsverstoß zu. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Aussteller vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

15.2 Der Veranstalter hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den Aussteller als Beiwerk oder Gegenstände (wie z.B. Standaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Messe abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zu Referenzzwecken anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen vor der Messe via Textform den Widerspruch erklärt. Im Falle des form- und fristgemäßen Widerspruchs erklärt sich der Aussteller bereit, gegenüber dem Veranstalter zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Veranstalter für ihre Referenznutzung in Textform zu erteilen. Eine Vergütungspflicht des Veranstalters wird hierdurch nicht begründet.

Der Veranstalter beachtet, dass bei der Aufnahme von Bild- und Tonaufnahmen der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird.

§ 16 Werbung

16.1 Im Rahmen der Veranstaltung werden Fotografien, Film- und Tonaufnahmen angefertigt, um die Veranstaltung zu dokumentieren und für Marketingzwecke zu nutzen.

16.2 Der Aussteller stellt dem Veranstalter zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten das notwendige Werbematerial, Firmenlogo, Videos, Presseveröffentlichungen und Ähnliches, frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Der Aussteller gewährleistet, dass etwaige erforderliche Rechte hierzu vorliegen.

16.3 Das Verteilen von Werbung jeglicher Art auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur nach Absprache und durch vorherige schriftliche Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

§ 17 Allgemeine Hinweise

17.1 Ausstellerausweise, Auf- und Abbauausweise

a) Nach Zahlung der Rechnung entsprechend den Vorgaben gem. Ziffer 10 dieser Marktordnung erhält der Aussteller zwei Ausstellerausweise für seinen Stand, die ihn als solchen ausweisen und ihm Zutritt zu der gesamten Veranstaltungsort ermöglichen.

b) Die Ausstellerausweise gelten während der in der Standreservierung genannten Öffnungszeiten sowie jeweils eine Stunde davor und danach.

c) Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

d) Eine anderweitige Nutzung der Ausstellerausweise stellt einen Vertragsbruch dar und führt zur Herausgabepflicht der Ausstellerausweise.

e) Die Aushändigung weiterer als der zwei vorgesehenen Ausstellerausweise ist gegen eine Gebühr auf Anfrage hin möglich.

f) Für die Auf- und Abbauzeiten erhalten die für den Auf- und Abbau zuständigen Personen einen separaten Auf- und Abbauausweis.

17.2 Hallenbegehung, Bewachung und Reinigung

a) Es finden regelmäßig während der Öffnungszeiten sowie vor Beginn der Pflanzenbörse Hallenbegehungen durch den Veranstalter oder von ihr beauftragten Dritten statt, insbesondere mit dem Zwecke der Kontrolle der Vorschriften zu Brandschutz und Einhaltung der Rettungs- und Fluchtwege.

b) Der Veranstalter stellt für das gesamte Gebäude eine Nachtwache. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die einzelnen Stände zu bewachen. Dies obliegt dem Aussteller. Der Aussteller kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Textform genügt) des Veranstalters zu diesem Zwecke einen Wachdienst beauftragen.

c) Der Veranstalter ist für die Reinigung des Geländes zuständig. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Sauberkeit an seinem Stand selbst. Er kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Textform genügt) des Veranstalters zu diesem Zwecke einen Reinigungsdienst beauftragen.

17.3 Standwände, Standgestaltung, Standausstattung und Standnutzung

a) Nicht entfernte oder schwerentferne Kleberesten am Boden der Ausstellungsfläche werden auf Kosten des Ausstellers entfernt, der dies zu vertreten hat.

b) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen und andere von ihm eingesetzte Dritte – insbesondere auch Standbaufirmen – diese Marktordnung kennen und einhalten.

c) Eine Nutzung der Standfläche außerhalb der Öffnungszeiten ist nur mit vorheriger schriftlicher (Textform genügt) Zustimmung des Veranstalters bspw. zum Zwecke von Standpartys erlaubt.

17.4 Standaktivitäten

a) Beschallungen am Stand dürfen die gesetzlichen Vorschriften nicht überschreiten.

b) Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen und anderen vergleichbaren Aktivitäten ist nur mit vorheriger schriftlicher (Textform genügt) Zustimmung des Veranstalters gestattet. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.

17.6 Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Markt- oder Veranstaltungszeit, das volle Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Hallenbetreibers, Veranstalters und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

17.7 Beschädigungen des Gebäudes

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Bekleben oder Nageln der Hallenwände und Mietmaterials untersagt ist. Entstandene Schäden werden dem Aussteller in voller Höhe berechnet.

17.8 Rauchverbot

In allen Räumen der Pflanzenbörse herrscht absolutes Rauchverbot (auch Umkleide, Toilettenräume, etc.). Aussteller können die zum Rauchen ausgewiesenen, außen liegenden Flächen nutzen. Das Verbot gilt insbesondere auch für sogenannte „Verdampfer“, weil der intensive Dampf von E-Zigaretten die Brandmeldeanlage auslösen kann. Bei Verstößen droht ein sofortiger Platzverweis!

17.9 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich gestattet, wenn diese stubenrein sind, an einer Leine oder in einem dafür vorgesehenen Transportbehälter mitgeführt und alle rechtlichen Voraussetzungen (Maulkorb, Impfungen etc.) erfüllt werden.

17.10 Besonderheiten der Halle

Der Aussteller ist hiermit darauf hingewiesen, dass die Hallen ursprünglich zur Durchführung landwirtschaftlicher Veranstaltungen geplant sind. Diese Veranstaltungen werden immer noch regelmäßig durchgeführt und bringen gewisse Besonderheiten mit sich, z.B. Gerüche, nicht ebenerdige Böden etc.

17.11 Sonstiges

Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet.

§ 18 Datenschutz

18.1 Es werden zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke personen-bezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Aussteller zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von dem Veranstalter ausschließlich zu den sich aus dem Vertrag oder diese Marktordnung ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Digitale Dienste Gesetz (DDG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

18.2 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Dies gilt nicht in Hinblick auf die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung. Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Digitale Dienste Gesetz (DDG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das zur Vertragsabwicklung erforderliche notwendige Minimum. Die Datenhinweiserklärung als Anlage ist Gegenstand des Vertrages.

18.3 Der Aussteller hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Jedoch besteht dieses Recht dann nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Darüber hinaus besteht es nicht, wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Veranstalter erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

§ 19 Datensicherheit

Der Veranstalter setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 der DSGVO ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

§ 20 Grundsätze der Vertraulichkeit und loyalen Zusammenarbeit

20.1 Zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages arbeiten die Vertragsparteien kooperativ und loyal zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen unverzüglich.

20.2 Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

20.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) alle während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden vertraulichen Informationen, Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht werden – unabhängig davon, ob

dies mündlich oder schriftlich geschieht und ob diese als vertraulich bezeichnet werden oder sie aufgrund der Umstände der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind – streng vertraulich zu behandeln

und

b) diese, außer zum Zweck der Vertragserfüllung, auch nach vollständiger Erfüllung dieses Vertrages oder dessen Beendigung nicht zu nutzen oder Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Der Veranstalter darf die Informationen lediglich, falls vorhanden, der eigenen Geschäftsführung, Angestellten und Beratern zugänglich machen, soweit auch diese der Geheimhaltung nach diesen Vorschriften unterliegen und soweit diese mit den Belangen dieses Vertrages befasst sind. Der Veranstalter wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unberechtigte Nutzung der vertraulichen Informationen und der personenbezogenen Daten zu verhindern und wird den Aussteller unverzüglich über jeden Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Übermittlung informieren.

20.4 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß vorstehendem Abs. 3 gelten nicht, wenn

a) die übermittelnde Vertragspartei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der empfangenden Vertragspartei erteilt,

b) die empfangende Vertragspartei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieses Vertrages von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieses Vertrages von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt,

c) die empfangende Vertragspartei nach Maßgabe der §§ 3 oder 5 GeschGehG berechtigt ist, eine als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Ziff. 1 GeschGehG zu qualifizierende vertrauliche Information zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen oder

d) die empfangende Vertragspartei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die empfangende Vertragspartei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Die empfangende Vertragspartei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, die Hausordnung, die Teilnahmebedingungen bzw. diese Marktordnung als Anlage zum Vertrag sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Aussteller unverzüglich einzustellen.

21.2 Der Veranstalter ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers berechtigt, wenn dieser nicht unverzüglich seinen Pflichten aus 21.1 nachkommt. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar oder lehnt der Aussteller eine Kostenübernahme ab, kann der Veranstalter vom Aussteller die Räumung und Herausgabe der Ausstellungsflächen verlangen.

21.3 Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Abbruch der Ausstellung des Ausstellers einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Der Aussteller bleibt dabei weiterhin zur Zahlung des vollständigen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Beendigung des Vertragsverhältnisses

22.1 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen zum Rücktritt kann die Zusammenarbeit auf der Basis des Vertrages von beiden Seiten ausschließlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur jederzeitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22.2 Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien eine grobe Verletzung der Vereinbarungen begeht oder vereinbarte Leistungen trotz Abmahnung in Textform nicht oder nicht termingerecht erbracht werden und sich hieraus wesentliche Störungen in der Abwicklung der Vorbereitung und Durchführung der Pflanzenbörse ergeben. Bei der Abmahnung ist eine entsprechende Frist zu setzen.

22.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Mündliche Abreden und Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.“

23.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Dortmund. Sofern gesetzlich kein anderer zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

23.3 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.